

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Rheingönheim	01.09.2017	öffentlich

**Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Punkthochhäuser der GAG in der Kornackerstraße**

Vorlage Nr.: 20174539

Stellungnahme der GAG

GAG Ludwigshafen
Ihr Immobilienunternehmen



Mitglied
der Wohnungswirtschaft
Deutschland



Gerne nehmen wir zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Einleitend möchten wir Ihnen die Info geben, dass nicht der Dämmstoff, bzw. die Dämmplatten zur Katastrophe in London geführt haben, wie aktuelle Untersuchungen nun ergeben haben.

Vielmehr führte die Wetterschutzbekleidung der Dämmplatten, die aus Kunststoff (Brandenschutzklasse „B3-leicht entflammbar“) mit Aluminiumkaschierung bestanden, zu der unkontrollierten Ausbreitung des Fassadenbrandes.

Grundsätzlich sind diese Fassadenbekleidungen in Deutschland nicht für Fassaden von Hochhäusern oder Häusern der Gebäudeklasse 5 zugelassen. Die in Deutschland zugelassenen Baustoffe der Brandschutzklassen A1,2 sowie B1 können nicht wie in London zu einem Brandüberschlag, dem sogenannten „Flashover“ führen.

Das Haus Kornackerstr. 9 wurde im Jahre 2000 mit Mineralwolleplatten in der Stärke 80 mm energetisch saniert. Mineralwolleplatten entsprechen der Brandschutzklasse „A1-nicht brennbar“.

Die Häuser Kornackerstr. 5+7 wurden in den Jahren 2009 + 2010 ebenfalls energetisch saniert, wobei hier 140 mm starke Dämmplatten aus expandierten Polystyrol-Hartschaum (EPS) in der Brandschutzklasse „B1-schwer entflammbar“ zum Einsatz kamen.

Die Häuser in der Kornackerstr. 5,7,9 weisen somit alle Fassadendämmungen auf, die der **allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Wärmedämmverbundsysteme** entsprechen.

Aus unserer Sicht ist somit die Brandsicherheit der Gebäude gewährleistet und ein Szenario wie in London kann sich daher, auf Grund der absolut unterschiedlichen Ausgangslage im Fassadenaufbau, nicht wiederholen.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen geholfen zu haben.

Freundlichen Grüße
ppa. Klaus Schäffner

Stellungnahme vom Bereich Bauaufsicht (4-17):

Bei den Punkthäusern Kornackerstraße 5, 7 und 9 handelt es sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz nicht um Hochhäuser.
(Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes <22m über Geländeoberfläche)
Die brandschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 28 (2) LBauO für die Fassaden werden eingehalten, da diese schwerentflammbar hergestellt wurden.

4-17:
gez. Grimm